

**Richtlinien
über den Schmuck- und Textilmarkt
in der Stadt Freiburg i. Br.**

vom 20. April 2021

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. hat in seiner Sitzung am 20. April 2021 folgende Richtlinien über den Schmuck- und Textilmarkt beschlossen:

Präambel

Der Schmuck- und Textilmarkt ist eine Freiburger Institution mit langer Tradition. Seit den 1970er Jahren bieten Händler_innen auf dem durch sein alternatives Erscheinungsbild geprägten Markt kunsthandwerklich gefertigten Schmuck aus aller Welt, Textilien sowie Lederwaren in großer Vielfalt an. Der traditionelle Charakter des Schmuck- und Textilmarktes und der dort angebotenen Waren soll gewahrt bleiben, insbesondere im Hinblick auf ein attraktives, ausgewogenes und vielfältiges Gesamtangebot.

1. Veranstalterin

Der Schmuck- und Textilmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Freiburg im Sinne von § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Die Durchführung des Schmuck- und Textilmarktes ist der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG, vertreten durch die FWTM Beteiligungs-GmbH (nachfolgend FWTM genannt), übertragen. Diese übernimmt die Aufgaben der Veranstalterin und der Marktverwaltung in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

2. Marktfläche und Marktzeiten des Schmuck- und Textilmarktes

- (1) Der Schmuck- und Textilmarkt findet auf der erlaubten Sondernutzungsfläche im Bereich des Rotteckring (Schwarzes Kloster) statt. Die Flächen des Marktes sind im Plan in der Anlage 1 ersichtlich. Es können bis zu elf Standplätze gleichzeitig belegt werden. Die Marktflächen berücksichtigen in angemessener Weise die Abstandsflächen zu Baumscheiben und Rettungswegen etc.
- (2) Der Schmuck- und Textilmarkt findet jeden Werktag statt. Die Marktzeiten sind von Montag bis Samstag von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Am 24.12. und 31.12. endet der Markt jeweils um 14:00 Uhr.

- (3) Bei Einschränkungen der Marktfäche, insbesondere bei einer vorübergehend von den Absätzen 1 und 2 abweichenden Festsetzung von Marktzeit oder Marktfäche aus dringenden Gründen, sind diese Veränderungen in der Tagespresse rechtzeitig bekannt zu geben. Die Marktbeschicker_innen sind in der Regel 14 Tage zuvor hiervon schriftlich zu unterrichten.

3. Warenangebot

Das Warenangebot besteht aus überwiegend aus natürlichen Rohstoffen gefertigte Textil- & Schmuckerzeugnissen sowie als untergeordnetes Randsortiment auch sonstige kunstgewerbliche Gegenstände. Dazu zählen insbesondere handgefertigte Ketten, Finger- und Ohrschmuck aus Hölzern, Horn, Gesteinen und Edelmetallen, Lederwaren, Tücher, Taschen, Accessoires und Bekleidungsstücke.

4. Markteinteilung

Die Zuteilung eines Standplatzes erfolgt durch die Marktverwaltung. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz durch zugelassene Marktbeschicker_innen.

5. Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Schmuck- und Textilmarkt nur offene Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen. Die Marktverwaltung kann zu den Verkaufseinrichtungen entsprechende Auflagen machen. Geschlossene Verkaufswagen sind nicht gestattet.
- (2) Verkaufseinrichtungen sollen eine maximale Größe von 4,8 x 2,5 m Länge mal Breite nicht überschreiten und nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer an Verkaufseinrichtungen müssen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,10 m haben. Die Verkaufseinrichtungen müssen so platziert werden, dass die Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr freigehalten werden.
- (3) Die Marktverwaltung ist berechtigt, weitergehende Beschränkungen, insbesondere der Länge, der Höhe oder der Tiefe der Verkaufseinrichtungen, oder Höchstmaße für die Standplätze der einzelnen Bereiche festzusetzen, falls dies aus Platz- oder Sicherheitsgründen erforderlich ist.

- (4) Nach Aufforderung der Marktverwaltung ist die genutzte Fläche der Verkaufseinrichtung in Länge x Breite inklusive Lauffläche für Personal und Lagerfläche für Kisten und Behälter schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Oberfläche der Marktfläche nicht beschädigt wird. Es dürfen weder Verankerungen im Untergrund vorgenommen werden, noch darf es zu farblichen Kennzeichnungen auf der Oberfläche kommen. Die Verkaufseinrichtungen dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) An jedem Verkaufsstand ist an gut sichtbarer Stelle der Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift der Beschickerin/des Beschickers in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Wird eine Firma geführt, ist außerdem den Firmennamen in der vorbezeichneten Weise anzubringen.
- (7) Das Anbringen von anderen als den in Absatz 6 genannten Schildern bzw. Anschriften sowie jede sonstige Reklame sind nur in marktüblichem Umfang an der Verkaufseinrichtung gestattet und nur soweit sie sich auf den marktbezogenen Geschäftsbetrieb beziehen. Angaben über ökologische oder in anderer Weise nachhaltige Produktionsweisen müssen gegenüber der Marktverwaltung belegt werden.

6. Teilnahmeberechtigung

- (1) Jeder ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer_innen geltenden Bestimmungen, insbesondere dieser Richtlinien, und im Rahmen des vorhandenen Platzangebots berechtigt, als Beschicker_in oder Besucher_in am Schmuck- und Textilmarkt teilzunehmen.
- (2) Die Zulassung der Beschicker_innen richtet sich nach Ziffer 7.

7. Zulassung der Beschicker_innen und Widerruf

- (1) Die Zulassung der Beschicker_innen zum Schmuck- und Textilmarkt erfolgt durch die FWTM nach entsprechendem Antrag unter Angabe des geplanten

Warenangebotes und der geplanten Verkaufseinrichtung für einen nach Monaten bemessenen Zeitraum (Dauerzulassung). In Ausnahmefällen kann für unbelegte Standplätze auch eine Zulassung für eine oder mehrere Wochen erfolgen (Kurzzeitzulassung). Die FWTM schließt mit den zugelassenen Bewerber_innen einen Vertrag, der das privat-rechtliche Nutzungsverhältnis, insbesondere die Nutzungszeit regelt.

- a) Die Marktleitung kann die 11 Standplätze aus Gründen der Vielfalt und Attraktivität nach geraden und ungeraden Kalenderwochen aufteilen um somit bis zu 22 Standplätze auszuschreiben. Die Zuteilung der Zeiträume erfolgt im Rahmen der Zulassung. Es besteht dabei kein Anspruch auf gerade bzw. ungerade Kalenderwochen.
 - b) Eine Dauerzulassung kann für einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten erteilt werden. Es sollen höchstens 9 bzw. 18 der insgesamt verfügbaren 11 bzw. 22 Standplätze auf dem Markt für Dauerzulassungen mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten vergeben werden. Die übrigen Plätze dürfen auf maximal 12 Monate ausgeschrieben werden.
 - c) Erhält eine Bewerbung nicht den Zuschlag für eine Dauerzulassung über maximal 36 Monate, kann dem / der Bewerber_in bei entsprechendem Platzangebot eine Zulassung über maximal 12 Monate erteilt werden.
 - d) Werden Standplätze nicht oder nicht im vollen zeitlichen Umfang belegt, oder scheidet ein_e Beschicker_in aus dem Marktbetrieb aus, kann die Marktleitung ungenutzte Wochen an Nachrücker_innen, die bei der Ausschreibung nicht berücksichtigt wurden, ansonsten auch an die übrigen Beschicker_innen vergeben.
 - e) Werden Stellplätze von der FWTM ausgeschrieben, haben die Bewerber_innen die Zulassung innerhalb der festgelegten Ausschlussfrist zu beantragen. Für die Bewerbung sind die von der FWTM vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden sowie die geforderten Nachweise innerhalb der festgelegten Frist einzureichen. Mit dem Antrag sind die in der Ausschreibung geforderten Nachweise vorzulegen und Erklärungen abzugeben. Dies muss in der vorgegebenen Reihenfolge des als Anlage 2 beigefügten Bewertungskonzepts erfolgen. Für die Bearbeitung der Bewerbung wird ein Entgelt nach Maßgabe der Richtlinien über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Wochenmarkts auf dem Münsterplatz, des Weihnachtsmarkts, des Nachmittagsverkaufs auf dem Münsterplatz sowie des Schmuck- und Textilmarkts erhoben.
- (2) Ein_e Bewerber_in kann nur zugelassen werden, wenn keine Untersagung nach § 70 a der Gewerbeordnung erfolgt ist.

- (3) Liegen bei einer Ausschreibung mehr Bewerbungen als verfügbare Standplätze vor, so erfolgt die Zulassungsentscheidung unter den Bewerber_innen nach den nachfolgend benannten Regeln:
- a) Die fristgerecht eingereichten Bewerbungen werden anhand des in Anlage 2 beigefügten Bewertungskonzepts dieser Richtlinien in den jeweiligen Kriterien und deren jeweiliger Gewichtung durch die Stadt Freiburg und die FWTM bewertet. Die in der Erläuterung angegebenen Beispiele für die Bewertung sind nicht abschließend. Die Letztentscheidung über die Bewertung der jeweiligen Kriterien sowie über die Gesamtzulassung liegt bei der Stadt Freiburg.
 - b) Der Verkaufsstand soll in der Bewerbung durch Skizzen oder Lichtbilder von außen und innen dargestellt werden. Eine Auftragsbestätigung (Kauf oder Miete) mit Nennung eines verbindlichen, mindestens zwei Wochen vor Vertragsantritt liegenden Liefertermins bzw. ein aktueller Eigentumsnachweis auf den/die Bewerber_in muss der Bewerbung beigefügt werden. Eine Bewerbung, der keine Skizzen oder Lichtbilder beigefügt sind und/oder bei der eine Auftragsbestätigung mit fristgerechtem Liefertermin oder ein Eigentumsnachweis für den angebotenen Stand fehlt, wird bei dem Kriterium "Attraktivität des Standes" mit der niedrigsten Punktzahl bewertet.
 - c) Bewerber_innen mit falschen Angaben in der Bewerbung können von der Auswahl ausgeschlossen werden, ohne dass es auf ein Verschulden ankommt, soweit die falsche Angabe Auswirkung auf die Zuschlagsentscheidung haben kann (Wertungsrelevanz). Darüber hinaus kann ein Ausschluss bei nicht eindeutigen Angaben erfolgen; erfolgt kein Ausschluss, gehen nicht eindeutige Angaben zu Lasten der Bewerber_innen und ist bei der Bewertung von der für sie ungünstigeren Variante auszugehen. Ist ein Ausschluss erfolgt, kann der/die Bewerber_in zukünftig vom Bewerbungsverfahren erneut ausgeschlossen werden. Eigenen Falschangaben steht es gleich, wenn ein_e Bewerber_in bei der laufenden oder einer früheren Bewerbung einem/einer anderen Standbetreiber_in bei einer falschen Angabe vorsätzlich oder fahrlässig Beihilfe leistet oder geleistet hat. Ebenso können Bewerber_innen vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden, bei denen ein Widerrufgrund gemäß Abs. 9 vorliegt bzw. bei einer früheren Zulassung vorgelegen hätte, ohne dass es darauf ankommt, ob bei früheren Zulassungen ein Widerruf erfolgt ist. Ausgeschlossene Bewerber_innen werden von vornherein nicht bei der Bewertung gemäß Buchstabe a und d berücksichtigt.
 - d) Gibt es bei Bewerbungen gleicher Art und gleichen Umfangs keinerlei Unterschiede in der Gesamtbewertung bei den sachlichen Kriterien gemäß Buchstabe a), so entscheidet über die Zulassung das Los.

- (4) Die Marktleitung kann Standplätze auch an Bietergemeinschaften (Zusammenschluss mehrere Beschicker_innen) vergeben, die sich die Standplätze untereinander flexibel einteilen. Die Marktleitung kann hierzu nähere Vorgaben machen.
 - a) Die Marktleitung wird unter den Mitgliedern der Bietergemeinschaft Kalenderwochen im Losverfahren durchrollieren, um eine klare Zuweisung zu gewährleisten. Eine Kalenderwoche ist die kleinste Abrechnungseinheit.
 - b) Bietergemeinschaften dürfen der Marktleitung zu Beginn eines Kalenderjahres einen eigenen abweichenden Belegungsplan als Grundlage für die Standplatzberechnung schriftlich vorlegen.
 - c) Spätere Änderungen bei der Belegung sind der Marktleitung noch vor Eintreten anzuzeigen. Bei jeder Änderung wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß den Richtlinien über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Wochenmarkts auf dem Münsterplatz, des Weihnachtsmarkts, des Nachmittagsverkaufs auf dem Münsterplatz sowie des Schmuck- und Textilmarkts fällig.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Rückgabe zugewiesener Markt Wochen.
- (6) Unbeschadet der vorgenannten Kriterien können Geschäfte mit sehr hohem Anschlusswert oder überdurchschnittlichem Energie- oder Platzbedarf ausgeschlossen werden.
- (7) Die Zulassung berechtigt nur zum Warenverkauf im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- (8) Wenn eine Dauer- bzw. Kurzzeitzulassung bis 10:00 Uhr nicht ausgenutzt ist oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben wird, kann die Marktverwaltung anderen Beschicker_innen eine Zulassung für diesen Tag für den betreffenden Standplatz erteilen.
- (9) Die Marktverwaltung kann die Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) der aufgrund einer Dauerzulassung zugeteilte Standplatz durch die/den Beschicker_in wiederholt nicht benutzt oder einer/einem Dritten überlassen wird;

- b) die/der Beschicker_in die nach der Nutzungsentgeltfestsetzung der FWTM fälligen Entgelte nicht bezahlt hat oder gegen die mit ihr getroffenen vertraglichen Vereinbarungen verstoßen hat;
- c) die/der Beschicker_in oder sein_e Beauftragte_r erheblich oder trotz Abmahnung erneut gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr, gegen die gesetzlichen Hygiene- und Gesundheitsvorschriften, gegen Bestimmungen dieser Richtlinien oder gegen eine aufgrund dieser Richtlinien ergangene Anordnung der Marktverwaltung verstoßen hat;
- d) der Stand den Sicherheitsanforderungen nicht oder nicht mehr genügt. Dies gilt auch bei nachträglichen Verschärfungen von Sicherheitsanforderungen, soweit dies auf gesetzlichen Regelungen oder behördlichen Feststellungen (z. B. Brandschutzbegehungen der Feuerwehr) beruht;
- e) die in der Bewerbung von den Beschicker_innen gemachten Angaben in erheblichem Umfang nicht mehr erfüllt werden (z. B. Warenangebot, Gestaltung des Standes) oder begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit des Beschickers bzw. der Beschickerin bestehen. Der Marktverwaltung sind zur Prüfung bei Bedarf ein polizeiliches Führungszeugnis und eine steuerliche Unbedenklichkeitserklärung vorzulegen.
Begründete Zweifel können u.a. dadurch begründet werden, dass gegen den Beschicker oder die Beschickerin eine Gewerbeuntersagung nach § 70 a GewO ausgesprochen wurde, ohne dass es darauf ankommt, ob diese bestandskräftig oder sofort vollziehbar ist. Dasselbe gilt, wenn der oder die Beschicker_in rechtskräftig strafrechtlich verurteilt wurde wegen einer Tat, die im Zusammenhang mit ihrer/seiner Marktteilnahme steht oder wenn im Zusammenhang mit der Marktteilnahme bestandskräftig ein Bußgeld gegen die/den Beschicker_in verhängt wurde;
- f) der/die Beschicker_in zum Schein eine Bietergemeinschaft eingegangen ist, oder die Auflösung einer Bietergemeinschaft durch Aufgabe von Partner_innen der Marktleitung nicht unverzüglich angezeigt wurde.

Wird die Zulassung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Straftat im Zusammenhang mit der Marktteilnahme soll ein Widerruf erfolgen, soweit nicht besondere Umstände vorliegen (atypischer Sonderfall).

Liegt ein Widerrufsgrund für die/den Beschicker_in einer Bietergemeinschaft vor, kann die Zulassung der Bietergemeinschaft insgesamt widerrufen werden.

- (10) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren kann auch über die/den einheitliche_n Ansprechpartner_in (EAP) im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner_innen für das Land Baden-Württemberg nach den jeweils für

diese Verfahren geltenden gesetzlichen Vorschriften abgewickelt werden. §§ 71 a ff. LVwVfG finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

8. Zuteilung der Standplätze

- (1) Die Marktverwaltung teilt den zugelassenen Beschicker_innen die Standplätze auf der Marktfläche im Rahmen des vorhandenen Platzangebots zu. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der Beginn der Benutzung des zugeteilten Standplatzes ist der Marktverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Marktleitung ist berechtigt, die Standplätze unter den zugelassenen Beschicker_innen durch Rotation durchzuwechseln.
- (3) Die Beschicker_innen dürfen ihre Waren nur von den ihnen zugeteilten Standplätzen aus anbieten und verkaufen.
- (4) Sofern ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände wie etwa einer Verringerung der Marktfläche durch Baumaßnahmen oder Sonderveranstaltungen nicht allen aufgrund einer Dauerzulassung zugelassenen Beschickern ein Standplatz zugeteilt werden kann, wird die Marktverwaltung eine einvernehmliche Lösung mit den Betroffenen anstreben und trifft eine Auswahlentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen im Hinblick auf ein attraktives, ausgewogenes und vielfältiges Gesamtangebot und unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien bei der Vergabe.
- (5) Die/der Beschicker_in ist nicht berechtigt, den zugeteilten Standplatz einer/einem Dritten zu überlassen. Er/Sie darf auf ihm auch keine anderen als die von der Marktverwaltung zugelassenen Waren anbieten.

9. Aufbau und Abbau

- (1) Die Beschicker_innen dürfen die Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstigen Betriebsgegenstände frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit auf der Marktfläche bringen, dort auspacken bzw. aufstellen. Fahrzeuge müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beginn des Markts von der Marktfläche entfernt werden.

- (2) Die Beschicker_innen müssen die Verkaufseinrichtungen, Waren, Fahrzeuge und sonstigen Betriebsgegenstände spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit von der Marktfläche entfernt haben. Kommt ein Anbieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Marktverwaltung diese Gegenstände auf seine Kosten entfernen oder entfernen lassen.

10. Verhalten auf dem Schmuck- und Textilmarkt

- (1) Alle Teilnehmer_innen am Schmuck- und Textilmarkt haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Richtlinien, sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Abfall-, Gewerbe-, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten. Eine Beschallung der genutzten Fläche ist nicht erlaubt.
- (2) Jeder Teilnehmer hat dafür zu sorgen, dass auf der Marktfläche keine Personen verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, und dass keine fremden Sachen beschädigt werden. Während der Marktzeiten ist es insbesondere unzulässig:
 - Waren im Umhergehen anzubieten;
 - Werbematerial aller Art zu verteilen;
 - musikalische, gesangliche oder sonstige Vorträge abzuhalten;
 - Tiere frei laufen zu lassen;
 - Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (3) Den Beauftragten der Marktverwaltung ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (4) Die Marktverwaltung ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Richtlinien hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf dem Schmuck- und Textilmarkt zu gewährleisten.

11. Reinigung und Abfallbeseitigung

- (1) Die Beschicker sind verpflichtet, ihren Standplatz während des Schmuck- und Textilmarktes sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird. Sie haben ihren Standplatz sowie den unmittelbar angrenzenden Verkaufsbereich im

Winter während des Schmuck- und Textilmarktes von Schnee und Eis freizuhalten.

- (2) Die Beschicker sind verpflichtet, an ihren Verkaufseinrichtungen anfallende Verpackungsmaterialien und Abfälle selbst zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport. Es dürfen keine Einleitungen von Schmutzwasser in das öffentliche Kanalnetz der Oberflächenentwässerung vorgenommen werden.
- (3) Soweit die Beschicker ihren Verpflichtungen nach dieser Ziffer trotz Aufforderung nicht nachkommen, kann die Marktverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Beschickers durchführen.

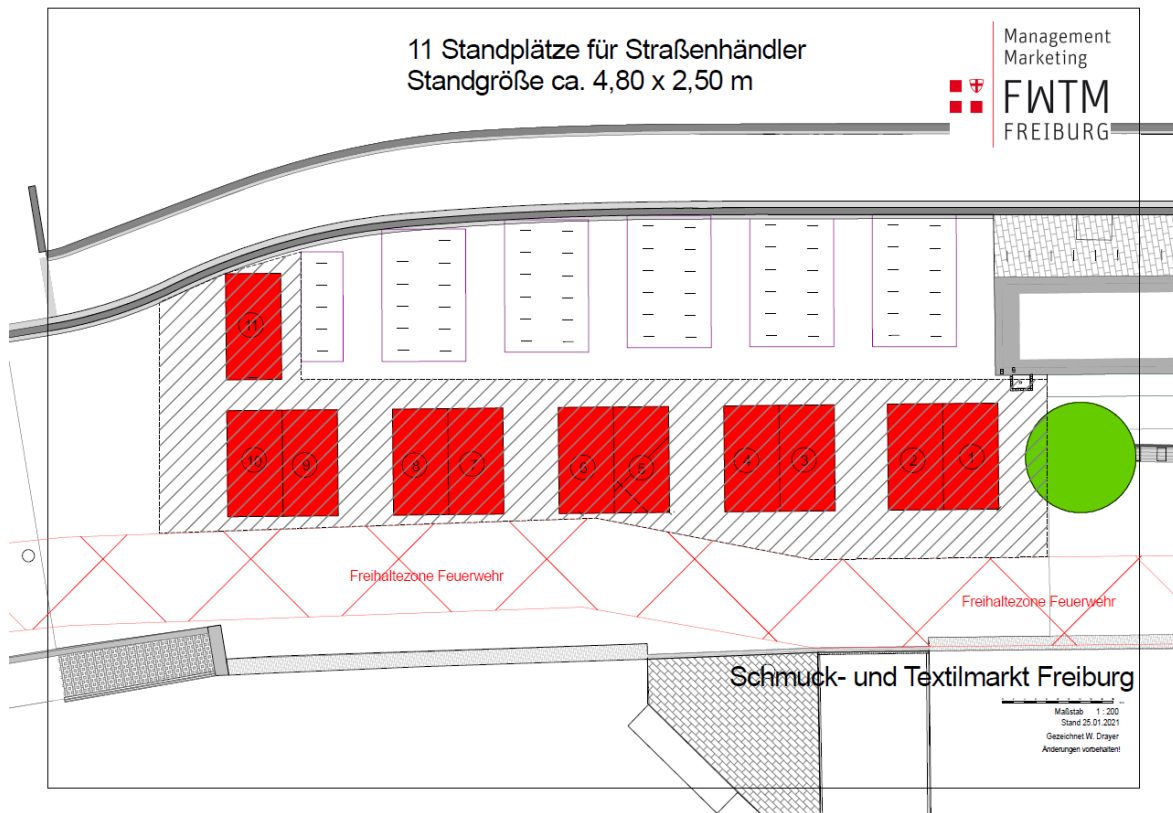
12. Haftung

- (1) Die FWTM und die Stadt haften für verschuldete Schäden bei der Verletzung von wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten (Kardinalpflichten). Im Fall leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten haften die FWTM und die Stadt jedoch nur bis zum vertragstypischerweise vorhersehbaren Schaden, nicht aber für mittelbare Schäden. Darüber hinaus haften die FWTM und die Stadt für Schäden, wenn diese von der FWTM oder der Stadt, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine weitergehende Haftung der FWTM oder der Stadt ist ausgeschlossen.
- (2) Die Beschicker haften der FWTM und der Stadt für alle Schäden, die vom Betrieb ihrer Verkaufseinrichtungen ausgehen. Sie stellen die FWTM und die Stadt insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die FWTM oder die Stadt als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend machen.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlage 1: Lageplan Schmuck- und Textilmarkt



**Anlage 2:
Bewertungskonzept für die Bewerbung eines Standplatzes am Freiburger Schmuck- und Textilmarkt**

Die Zulassung erfolgt auf Grundlage der Richtlinien über den Schmuck- und Textilmarkt in der Stadt Freiburg i. Br. Die Gestaltung des Schmuck- und Textilmarkts erfolgt durch die FWTM unter dem Ziel, eine größtmögliche Attraktivität zu erreichen. Hierbei kommt der Tradition, Konzeption und der Intention des Freiburger Schmuck- und Textilmarkts eine besondere Bedeutung zu. Ferner sind bei der Auswahl die persönliche Zuverlässigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und der reibungslose Veranstaltungsablauf zu berücksichtigen.

Die eingereichten Bewerbungen werden nach den folgenden Bewertungskriterien mit jeweiliger Gewichtung bewertet, wobei die in der Erläuterung angegebenen Beispiele nicht abschließend sind. Die Bewertung erfolgt ausschließlich anhand der eingereichten Unterlagen. In den einzelnen Kriterien werden jeweils zwischen 0 und 6 Punkte verteilt, wobei eine in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügende Bewerbung 3 Punkte erhält. 0 Punkte erhält eine Bewerbung, welche das jeweilige Kriterium nicht erfüllt.

Die Auswahl der Bewerber_innen erfolgt im Rahmen eines gemeinsamen Auswahlverfahrens durch Vertreter_innen der Stadtverwaltung und der FWTM.

Nr.	Bewertungskriterium	Gewichtung	Erläuterung
1.	Attraktivität des Standes	25 %	Hier wird das optische Erscheinungsbild des Standes bewertet. Mögliche Aspekte sind z. B.: Gestaltung, Dekoration, marktgerechte Optik, Präsentation.
2.	Warenangebot	30 %	Hier wird die Attraktivität des Warenangebotes bewertet. Mögliche Aspekte sind z. B.: Qualität, Preis-Leistungsverhältnis, Herkunft der Produkte, Kunsthandwerkliche Wertigkeit, Produktionsweise Nachhaltigkeit, Warenvelfalt, Originalität, Beisortiment.

3.	Durchführung	25 %	<p>Dieses Kriterium berücksichtigt das Engagement der Bewerberin bzw. des Bewerbers und dient der Sicherstellung des reibungslosen Ablaufes und der Attraktivität.</p> <p>Mögliche Aspekte sind z. B.: Umfang Anwesenheit Bewerber_in/Inhaber_in bzw. einer besonders qualifizierten Person, Inhaberführung.</p>
4.	Bewährtheit	20 %	<p>Über dieses Kriterium werden die Aspekte der persönlichen Zuverlässigkeit als auch des reibungslosen Ablaufs und der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung berücksichtigt.</p> <p>Mögliche Aspekte sind z. B.: Markterprobung anhand von Referenzen von vergleichbaren Märkten ersichtlich, positive und negative Erfahrungswerte der FWTM aus vergangenen Veranstaltungen, Qualität und Darstellung der Bewerbung, soweit dies Rückschlüsse auf die genannten Aspekte erlaubt (Zuverlässigkeit, reibungsloser Ablauf, Sicherheit).</p>